

eng abzustimmen, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, gemeinsam mit der Afrikanischen Union, in enger und fortlaufender Abstimmung mit dem Rat und in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Parteien der Friedensgespräche von Abuja, namentlich der Regierung der nationalen Einheit, die notwendige vorbereitende Planung für einen Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen zu beschleunigen, einschließlich Optionen dafür, wie die Mission der Vereinten Nationen in Sudan die Bemühungen um Frieden in Darfur durch zusätzliche geeignete Übergangshilfe für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan verstärken kann, namentlich Hilfe in den Bereichen Logistik, Mobilität und Kommunikation, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 24. April 2006 eine Reihe von Optionen für einen Einsatz der Vereinten Nationen in Darfur zur Prüfung vorzulegen;

5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, der Mission der Afrikanischen Union in Sudan auch weiterhin möglichst umfangreiche Hilfe bereitzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Afrikanische Union, sich mit internationalen und regionalen Organisationen und mit Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, um Ressourcen für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan während eines Übergangs zu einem Einsatz der Vereinten Nationen zu ermitteln;

7. *verurteilt nachdrücklich* die Aktivitäten von Milizen und bewaffneten Gruppen wie der Widerstandsarmee des Herrn, die nach wie vor in Sudan Zivilpersonen angreifen und Menschenrechtsverletzungen begehen, und fordert die Mission der Vereinten Nationen in Sudan in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, von ihrem derzeitigen Mandat und ihren Fähigkeiten in vollem Umfang Gebrauch zu machen;

8. *verweist* auf Resolution 1653 (2006) und das darin enthaltene Ersuchen an den Generalsekretär, dem Rat Empfehlungen zu unterbreiten, und erwartet mit Interesse den Erhalt dieser Empfehlungen bis zum 24. April 2006, die Vorschläge darüber enthalten sollen, wie die Organisationen und Missionen der Vereinten Nationen, insbesondere die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, dem Problem der Widerstandsarmee des Herrn wirksamer begegnen könnten;

9. *legt* den sudanesischen Parteien *nahe*, die Einsetzung nationaler Institutionen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, wie in dem Umfassenden Friedensabkommen³ festgelegt, abzuschließen und mit Hilfe der Mission der Vereinten Nationen in Sudan die Erarbeitung eines umfassenden Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms, wie in Resolution 1590 (2005) vorgesehen, zu beschleunigen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5396. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5402. Sitzung am 29. März 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. Januar 2006 (S/2006/65)“.

Resolution 1665 (2006) vom 29. März 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) vom 29. März 2005 und 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

unter erneuter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, namentlich auch durch die von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche in Abuja (Nigeria) („Abuja-Gespräche“), die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005¹³ und das Ende der Gewalt und der Greueltaten in Darfur,

mit der eindringlichen Aufforderung an alle Parteien der Abuja-Gespräche, ohne weiteren Verzug ein Abkommen herbeizuführen, das die Grundlagen für Frieden, Aussöhnung, Stabilität und Gerechtigkeit in Sudan schafft,

in Würdigung der Bemühungen der Afrikanischen Union, des Generalsekretärs und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

unter Kenntnisnahme der Bemerkungen und Empfehlungen in dem vom 9. Dezember 2005 datierten Bericht der vom Generalsekretär nach Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, deren Mandat mit Ziffer 1 der Resolution 1651 (2005) verlängert wurde¹³, in Erwartung des Erhalts des zweiten Berichts der Gruppe, der derzeit vom Ausschuss nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) geprüft wird, und seine Absicht bekundend, die Empfehlungen der Gruppe weiter zu prüfen und weitere geeignete Schritte zu erwägen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁷, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das bereits mit Resolution 1651 (2005) verlängert wurde, bis zum 29. September 2006 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) spätestens neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und dem Rat spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen übermitteln;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5402. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5409. Sitzung am 11. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

¹³ Siehe S/2006/65, Anlage.